

Meldeblatt für Einrichtungen

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum **Stichtag 01.08.2020** für das EU-Schulprogramm 2020/21

A Angaben zur Einrichtung		
Name der Einrichtung	Einrichtungsnummer (10-stellige statistische Nummer laut BayKiBiG. web oder 4-stellige Schulnummer)	
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil	<input type="checkbox"/> Hauptstelle	<input type="checkbox"/> Außenstelle (für jede Außenstelle extra Meldeblatt ausfüllen; nur bei Schulen)
PLZ, Ort	Telefonnummer	
Ansprechpartner		

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Grundschule, Förderschule |
| <input type="checkbox"/> Haus für Kinder | <input type="checkbox"/> Schulvorbereitende Einrichtung |
| <input type="checkbox"/> Heilpädagogische Tagesstätte | <input type="checkbox"/> Mittelschule (nur mit Genehmigung der FÜAk) |

B Ermittlung der Kinderzahlen

Beachten Sie die Erläuterungen zur Ermittlung der Kinderzahlen auf der Rückseite!

Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten (Krippen, Netze für Kinder und Horte sind nicht teilnahmeberechtigt; entscheidend ist der Einrichtungstyp nach BayKiBiG.)	
Kinder unter 3 Jahren (sind nicht berücksichtigungsfähig)	Anzahl der Kinder
Kinder ab 3 Jahren (inkl. Platzzusagen, ohne Vorschulkinder) (sind berücksichtigungsfähig)	Anzahl der Kinder
Hortkinder (Schulkinder) (sind nicht berücksichtigungsfähig)	Anzahl der Kinder
Grundschulen, Förderschulen inkl. schulvorbereitende Einrichtungen (Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt)	
Schüler(-innen) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4	Anzahl der Schüler
Schüler(-innen) in schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)	Anzahl der Schüler
Mittel- und Förderschulen (Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt) <i>nur mit Ausnahmegenehmigung der FÜAk!</i>	
Schüler(-innen) in den 5. bis 9./10. Jahrgangsstufen	Anzahl der Schüler

C Unterschriften

Einrichtung: Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben.

Stempel Einrichtung	Datum und Unterschrift Einrichtung
---------------------	------------------------------------

Lieferanten: (Zutreffendes ankreuzen) Die Einrichtung erhält von mir:

- Obst/Gemüse Milchprodukte beides

Ich/wir habe/n die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Kenntnis genommen.

Name des Lieferanten	Betriebsnummer des Lieferanten	Datum und Unterschrift Lieferant
----------------------	--------------------------------	----------------------------------

D Wichtige Informationen zur Stichtagsregelung

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich wie folgt:

in vorschulischen Einrichtungen:

die Anzahl der Kinder, die am **Stichtag 01.08.2020** (nicht 01.09.2020) in der Einrichtung registriert sind, oder eine Platzzusage für das Kindergartenjahr 2020/21 haben und mindestens 3 Jahre alt sind. (Vorschul-)Kinder, die im September 2020 in die Schule wechseln, werden **nicht** mitgezählt.

in schulischen Einrichtungen:

die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am **Stichtag 01.08.2020** in der Schule für das Schuljahr 2020/21 registriert bzw. angemeldet sind.

Änderung der Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2020

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die gemeldete Kinderzahl zum **Stichtag 01.08.2020** nicht korrekt angegeben wurde, ist das geänderte Meldeblatt umgehend an die Bewilligungsstelle (FüAk) zu senden. Der/Die Lieferant/-en ist/sind ebenfalls zeitnah über die geänderte Kinderzahl zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen in der laufenden Lieferperiode nicht berücksichtigt werden kann.

Generell gilt:

- Die Angaben im vorliegenden Meldeblatt sind für das **gesamte** Schul-/Kindergartenjahr **verbindlich**.
- Eine Anpassung der Kinderzahlen (z.B. weil Kinder 3 Jahre alt geworden, weggezogen oder zugezogen sind) während des Kindergarten-/Schuljahres ist grundsätzlich **nicht** möglich!
- Die hier gemachten Angaben sind **subventionserheblich** und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss vom EU-Schulprogramm führen.

Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten entstehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an folgende Adresse:

eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

A Angaben zur Einrichtung

Name	Bitte geben Sie den vollständigen, offiziellen Namen der Einrichtung an, so wie er im BayKiBiG bzw. im Schulverzeichnis aufgeführt ist.
Einrichtungsnummer	Grundschulen haben eine vierstellige Schulnummer, Kindertagesstätten eine zehnstellige Einrichtungsnummer.
Haupt-/Nebenstelle (nur bei Schulen)	Sofern Ihre Einrichtung über Außenstellen verfügt, ist für jede Außenstelle ein eigenes Meldeblatt auszufüllen und einzureichen
Adresse	Hier ist die aktuell gültige Adresse anzugeben.
Typ	Teilnahmeberechtigt sind nur die aufgeführten Einrichtungstypen. Bitte kreuzen Sie an, was für Ihre Einrichtung zutrifft.

B Ermittlung der Kinderzahlen

Für Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten:

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen am 01.08.2020 in den drei Kategorien vorhanden waren. Sollten Sie keine Kinder unter 3 Jahren oder keine Hortkinder haben, dann tragen Sie dort bitte „0“ ein.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

- solche, die bereits in 2019/20 im Kindergarten waren und auch in 2020/21 noch im Kindergarten sein werden
- solche, die in 2020/21 neu in den Kindergarten kommen, aber (!) nur wenn folgende Bedingung erfüllt ist: sie müssen spätestens am 01.08.2020 schon 3 Jahre alt sein und die Eltern müssen ebenfalls spätestens am 01.08.2020 eine schriftliche Platzzusage erhalten

Nicht berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

- solche, die am 01.09.2020 in die Schule kommen (Vorschulkinder)

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2020 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

Für Grund- und Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, 1. bis 4. Jahrgangsstufe:

- Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Anzahl derjenigen Kinder berücksichtigungsfähig ist, die am 01.08.2020 bereits angemeldet sind oder eine Platzzusage haben. Sowohl Zugänge als auch Abgänge, die nach diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.
- Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Kindergärten und Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten, siehe oben.

Für Jahrgangsstufen 5. bis 9. an Mittelschulen und Förderschulen:

Bitte beachten Sie, dass diese Jahrgangsstufen nur dann am EU-Schulprogramm teilnehmen können, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung kann ausschließlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) erteilt werden. Dazu muss die Einrichtung einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der FüAk stellen und die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen. Ein Lieferant kann diese Ausnahmegenehmigung nicht erteilen und auch keinen Antrag dafür stellen.

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2020 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

C Unterschriften

Hier ist mit Datum und Stempel der Einrichtung zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt die Einrichtung der zuständigen Behörde gegenüber, dass die angegebenen Kinderzahlen korrekt sind. Bitte geben Sie hier jeweils für Obst und für Milch den vollständigen Namen Ihres Lieferanten an.

Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist eine zehnstellige Nummer, mit der Ihr Lieferant in der Landwirtschaftsverwaltung registriert ist. Diese Nummer trägt der Lieferant ein. Schicken Sie das Meldeblatt an den Lieferanten zurück, damit dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die Kinderzahlen zur Kenntnis genommen hat.

D Wichtige Informationen zur Stichtagsregelung

Hier sind alle wichtigen Informationen zur Ermittlung der Anzahl an berücksichtigungsfähigen Kindern aufgeführt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere auf mögliche Konsequenzen falscher Angaben wird hiermit noch einmal hingewiesen. Es gibt nur eine Kinderzahl, förderfähige Kinder die seit dem 01.08.2020 dazugekommen oder weggezogen sind werden nicht berücksichtigt!

Hinweise

- Falls Ihre Einrichtung von unterschiedlichen Lieferanten für Obst/ Gemüse und Milch beliefert wird, gelten für beide Lieferanten die gleichen Kinderzahlen, egal ob an einem der Programmteile weniger Kinder teilnehmen, bzw. Ihre Einrichtung weniger bestellt.
- Die Förderung wird für jedes Kind bezahlt, es ist daher unbedingt erforderlich eine korrekte Zahl und keine „Schätzung“ einzutragen. Die Zahlen werden mit Ihren Meldungen im BayKiBiG bzw. der Statistik vom StMUK abgeglichen.